

## **Vorstellungsgespräch – wer zahlt die Kosten?**

Wer einen Arbeitsplatz sucht, bewirbt sich nicht selten bundesweit auf eine Stellenanzeige. Durch Anreise und eventuelle Übernachtung entstehen Kosten. Es stellt sich daher die Frage, wer die Reise- und Übernachtungskosten zahlen muss, wenn es zu einem Vorstellungsgespräch kommt.

Der Arbeitgeber ist nicht zum Ersatz der Fahrtkosten oder zum Ersatz weiterer Kosten in Zusammenhang mit dem Vorstellungsgespräch verpflichtet, wenn sich der Bewerber ohne Aufforderung aufgrund eines Zeitungsinserates zum Vorstellungsgespräch begibt. Etwas anderes gilt dann, wenn der Arbeitgeber den Bewerber auffordert, zu einem Vorstellungsgespräch in den Betrieb oder an einen anderen Ort zu kommen. Immer dann, wenn eine solche Aufforderung vorliegt, muss der Arbeitgeber die dadurch entstandenen Vorstellungskosten tragen. Es liegt seitens des Arbeitgebers eine stillschweigende, konkludente vertragliche Kostenübernahme vor. § 670 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestimmt, dass der Auftraggeber die erforderlichen Aufwendungen zu ersetzen hat, die durch den Auftrag entstehen. Über die Einzelheiten der Kostenübernahme sollte sich der Bewerber allerdings mit dem neuen Arbeitgeber abstimmen. Sofern nichts geregelt wurde, muss der Bewerber darauf achten, dass nur angemessene Kosten in Rechnung gestellt werden. Es gilt der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Es muss geprüft werden, ob nicht eine Bahnfahrt möglich ist, anstatt mit dem Flugzeug zu fliegen. Hotelkosten müssen nur dann übernommen werden, wenn eine Rückreise am selben Tag nicht mehr zumutbar ist. Arbeitgeber können die Kostenübernahme allerdings auch ausschließen. Es ist auch denkbar und zulässig, dass der Arbeitgeber zwar die Übernahme der Fahrtkosten anbietet, die Hotelkosten aber ablehnt. Ein solcher Kostenausschluss oder eine Kostenbegrenzung muss jedoch von den Parteien im vornhinein ausdrücklich und möglichst schriftlich vereinbart sein.

Weitere Informationen zu diesem Thema (Vorstellungsgespräch und Kostenerstattung) und anderen arbeitsrechtlichen Fragestellungen erteilt Ihnen gerne der Autor des Textbeitrages.

**Textbeitrag: Rechtsanwalt und Fachanwalt  
für Arbeitsrecht  
Frank Preidel, Gehrden, Tel: 05108/913 57-10  
E-mail: ra-preidel@t-online.de**